

Auszug aus: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste... / Begründet von Johann Heinrich Zedler. Bd. 1 A - Am. - Leipzig: Zedler 1732 Sp. 117. - [Hinweise](#)

---

**Abgesandter**, ist diejenige Person, welche die Angelegenheiten eines Staats bey andern, zu denen er geschicket wird, beobachtet.

Es ist unter denenselbigen, in Ansehung ihrer Gewalt, Würde, Rang und Tractement, ein grosser Unterscheid : Denn da heissen einige *Plenipotentarii*, unter welchem Namen eine vollkommene Macht soll angedeutet werden, alles, was ihrem Staate zuträglich scheint, zu thun und zu lassen. Ihre Handlungen sollen von demjenigen, der sie abgeschickt, ausser dem Fall der größten Noth, nicht können verworffen werden, wenn sie auch gleich über die Grentzen ihrer Neben-*Instruction*, welche ihnen die Principalen insgeheim zu ertheilen pflegen, geschritten hätten. Und ob wol die Tractaten von den *Plenipotentiariis* jedes mal erst zur Gutheissung und Unterzeichnung an die Häupter selbst geschickt würden, so stehet es doch denen Herren nun nicht mehr frey zu verweigern, was ihr *Plenipotentiarius* versprochen.

Die Erfahrung lehret aber, daß es damit wenig zu bedeuten habe, und daß der Name eines *Plenipotentarii* mehrentheils ein Ehrentitul sey, der sowol den Ambassadeurs als Envoyes mit gegeben wird. Ein Exempel hiervon sind die Frantzösischen Envoyes zu Regensburg, welche ohne Unterscheid und Absicht auf ihre Gewalt, denselben Titul führen : wie denn anjetzo ein *Plenipotentiarius* einen Schluß fassen kan, der nicht allererst durch die *Ratification* seines Principals einige Gültigkeit erreichen muß. Ja es ist damit so weit gekommen, daß viele Rang-Streitigkeiten zu vermeiden, viele Gesandten, wenn sie wegen Friedens-Schlüsse und andern wichtigen Geschäften an einem Ort zusammen kommen, allen Schwierigkeiten möglichst vorzubeugen, nur den Namen eines *Plenipotentarii* annehmen.

In Ansehung des Ranges theilet man die Gesandten in die vom **ersten** und **andern** Range ein. **Erstere** sind die Ambassadeurs, welche die Personen ihres Principals darstellen, so aus ihren Creditiv zu er-

{Sp. 118}

kennen, von welchen man die Vollmachts-Briefe zu unterscheiden hat, die sowol ein Ambassadeur als Envoye haben kan. Dieser Unterscheid findet sich im deutschen Reiche, allwo die Vollmachts-Briefe an das Chur-Mayntzische *Directorium*, das Creditiv aber an den Kayser abgegeben werden muß.

Einen dergleichen Ambassadeur kan niemand schicken, als der *souverain* ist, und solches bey andern Völckern hergebracht. Die Frantzosen gestehen zwar sonsten denen Deutschen Fürsten gar gerne einige *souveraineté* zu; dem allen ungeacht wolten sie doch derselben Gesandten auf dem Niemägischen Frieden vor keine Ambassadeurs, sondern nur vor Envoyes oder *Ministres Deputés* erkennen, und unterstunden sich, so gar denen Churfürsten das Recht Gesandten vom ersten Range zu senden, streitig zu machen. Weil aber solches dem Brandenburgischen Gesandten vor dem sowol in Polen bey dem Olwischen Frieden, als auch von den Frantzosen selbst war zugestanden worden; so merckten sie gar wol, daß sie das gantze Churfürstliche *collegium* in einander hetzen würden, wenn sie eines Gesandten höher als des andern halten wolten, wozu sie es aber damals zu Niemägen nicht Zeit zu seyn erachteten.

Sie gaben also zwar denen Churfürstlichen Gesandten den Titul und das Tractement eines Ambassadeurs; doch wird denenselben noch jetzo in Franckreich nicht erlaubet, mit bedeckten Haupte Audientz zu haben, welches doch denen andern Ambassadeurs und so gar des Hertzogs von Savoyen und anderer mächtigen Italiänischen Fürsten Gesandten zugestanden wird, da doch ersterer, vermöge eines Vergleichs mit denen Churfürsten diesen den Rang in Person geben muß. Das ist auch die Ursache, warum die Churfürsten keine Ambassadeurs an den Frantzösischen Hof zu schicken pflegen, gleichwie dieser auch nur durch Envoyes mit ihnen handelt; wiewol auch in diesem Punct die Cron Franckreich vieles nachgegeben.

Fürstliche Gesandten aber konten nicht einmal so viel auf dem Niemägischen Friedens-Congreß erhalten, weil vielleicht die Frantzosen dadurch verhindern wolten, daß Lothringen niemanden zu denen Tractaten schicken möchte. Weil aber dem Hertzoge von Lothringen gegenwärtig mehr an der Wieder-Erlangung seiner Lande, als an dem *Ceremoniel* gelegen, schickte er dieses mal nur einen Envoye, doch mit der *Protestation*, daß er dadurch seinem Rechte nichts wolle vergeben haben, woran es auch Lüneburg und Neuburg nicht ermangeln liesse. Es hat sich nun wol nach diesen *Furstenerius* und der *Auctor* der Frage: **Ob Reichs-Fürsten Ambassadeurs schicken können?** sich drüber gemacht, und der Fürsten Befugniß mit der Feder aufs heftigste verfochten; es hat aber alles nicht zulänglich seyn wollen, derer Fürsten Recht ausser allen Streit zu setzen, sintemal daraus keine Folge zu machen, daß dasjenige, was einem Fürsten aus besondern Absichten zugestanden worden, andern zu einem sichern Rechte diene.

Was die Ambassadeurs selbst anlanget, sind sie entweder *ordinarii* oder *extraordinarii*. Die letztern geniessen in Franckreich dieses besondere, daß sie 3 Tage auf des Königes Kosten ausgelöset werden; wie solches sonst ein allgemeiner Gebrauch bey denen Völckern war, daß die Gesandten während ihres Aufenthalts beständig *defrayiret* wurden: nunmehr aber ist es nur bey denen Türcken und andern ungläubigen Völckern übrig, welches wiederum von denen Christlichen Häuptern beobachtet wird, wenn an sie von denenselbigen Gesandten geschicket werden.

Wegen des Ranges ist

{Sp. 119}

auch dieses noch zu bemerken, daß der *Ordinarius* dem *Extraordinario* einerley Herrens weichen muß, wie z. E. der Holländische *ordinair*-Gesandte *Borel* an. 1660 unter dem *extraordinair* Ambassadeuren den untersten Platz nehmen müssen. Es pfleget auch wohl geschehen, daß man 2 Ambassadeurs auf einmal schicket, welche einerley Tractement zu geniessen haben. Die Engländer und Frantzosen wolten zwar bey dem Niemägischen Frieden dem andern Brandenburgischen Gesandten den Titul eines Ambassadeurs streitig machen; weil aber doch England bald wieder davon abstund, die andern auch hernach folgten, so wird nunmehr der andere Gesandte derer Churfürsten von dem ersten nicht mehr unterschieden, es sey denn, daß er nur ein Envoye oder Gesandter vom andern Range wäre.

Das Tractement, so ein Königlicher und Churfürstlicher Ambassadeur hat, bestehet darinnen, daß er einen öffentlichen Einzug hält, mit bedecktem Haupte und Sitzen, Audientz hat, die erste *Visite* von denen andern anwesenden Gesandten bekömmt, auch selbige hinwiederum denen neu ankommenden giebet, in welchem letztern Falle ihm der Vortritt und die Oberstelle gegeben wird. Ihr Titul ist *Excellenz*, das Wort in seiner vornehmsten Bedeutung genommen, und wird ihnen selbiger selbst von denen Königen und Cantzeleyen beygeleget.

Das übrige *Ceremoniel* ist, nach Unterscheid derer Höfe, gar sehr veränderlich. In Franckreich werden sie durch des Königes Carosse zur Audientz geholet, dürffen auch bis in den innersten Hof des *Louvre* fahren; bey ihren Audientzen sitzen sie unter einen Baldachin, und ihre Gemahlinnen werden von der Königin auf Sesseln ohne Lehnen, oder *Taboureten* angehoret.

Endlich, so ist bis anhero öftters geschehen, daß die Italiänischen Städte *Bologna* und *Ferrara*, wie auch die Stadt *Messina* an ihre Ober-Herren Abgeordnete unter dem Namen derer Ambassa-

deurs geschickt, welche von denen Höfen in so weit dafür angenommen worden seyn, im übrigen aber gar nicht mit denen Ambassadeuren gecrönter Häupter gleiches *Tractament* genossen, sintemal ihnen gar nicht einmal das Gesandten-Recht zugestanden wird, weil sie der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen sind, und in der That nur *Deputirte* seyn.

Die Gesandten vom **andern** Range nennet man *Envoyés*, welche zwar alles von der Vernunft gebotene Gesandten-Recht genießen, nur aber ein geringeres Tractement haben, weil sie nicht, wie die Ambassadeurs, ihre Principalen darstellen. Ihr Staat ist ebenfalls geringer, wie sie denn eben daher ihren Ursprung haben, daß man sie zu Ersparung derer Unkosten, und Vermeidung des Rang-Streits geschicket, sintemal man nur noch im *XVI Seculo*, alles Botschafter genennet. Ein solcher *Envoyé* muß ohne Unterscheid unter dem Ambassadeur gehen, und giebt ihm ein Kayser stehend mit bedecktem Haupte Audientz, ein König von Franckreich aber sitzt, und bedeckt sich; der *Envoyé* hingegen muß sich sowol vor ihm als bey dem Kayser entblößen. Die weltlichen Churfürsten geben ihnen unbedeckt und stehend Audientz, bey den geistlichen Churfürsten aber mögen sie sitzen, und sich bedecken.

Auf gleiche Weise werden diejenigen angesehen, welche in ihren Creditiven den *Character* eines Ambassadeurs nicht durch gewöhnliche Vollmachts-Worte aufweisen können, oder deren Principalen das Recht Ambassadeurs zu schicken nicht üben. Also haben die Hansee-Städte öfters an die Frantzosen und Hollän-

{Sp. 120}

der Gesandte unter dem Namen *Legatorum Deputatorum*, auch wohl gar *Ambassadeurs Deputés* geschicket, welche aber nicht höher als *Envoyés* sind aufgenommen worden. Eben so wurde an. 1651 bey dem Vergleich zwischen Brandenburg und Pfaltz der Holländische Gesandte *Baron de Gent*, welchen sie in dem *Creditive* ihren *gecommiteerden* oder *Deputatum Extraordinarium* genennet, nur als ein blosser *Envoyé tractiret*, welches auch an. 1677. bey denen Niemägischen Friedens-Handlungen dem andern Dänischen Gesandten wiederfuhr, welchen sein König dem Dänischen *Ambassadeur* unter dem Namen eines *Deputati Extraordinarii* zugegeben hatte.

Die Kayserlichen *Commissarii Plenipotentarii* zu Regensburg können eigentlich weder vor Ambassadeurs noch *Envoyés* gehalten werden, sondern man hat sich einen weit höhern Begriff von denselben zumachen; obwohl sonst der Titul *Commissarius* eine ganz andere Bedeutung hat. Denn da ist eigentlich ein

*Commissarius* derjenige, welchen ein Oberherr zu seinen Unterthanen abordnet, in welcher Bedeutung auch der Kayser seine abgeschickte im Reich *Commissarien* nennet, und aus welchem Grunde die *Republique Genev an. 1574.* die Kayserlichen *Commissarien* nicht annehmen wollen. Indessen sind so wol der Nordischen Cronen *Commissarien*, als auch der Holländer ihre an den König in Franckreich und Engeland, gar öfters vor *Envoyés* zugelassen worden; auch Exempel vorhanden, daß der Kayser und Venetianer bey Grentzscheidungen sich derselben bedienet.

Unter die *Envoyés* gehören nun auch die *Residenten*, welche nichts anders als *ordinair Envoyés* seyn, auch solches *Tractement* zu Rom und an andern Höfen bekommen, ausgenommen in Franckreich und in Wien, wo man einen Unterscheid unter einen *Residenten* und *Envoyé* machet, deswegen man auch in Franckreich wenig *Residenten* mehr antrifft. Insonderheit pflaget man darauf Acht zu haben, ob ein solcher *Resident* ein *Minister* sey, und Staats-Geschäfte unter Händen habe, oder ob er sich nur mit *sollicitiren* bemühe. Ist jenes, so lässet man ihm etwas besser als einen *Agenten tractiren*; im leztern Fall aber wird er vor einen blossen *Agenten* angesehen, das ist, nicht vor einen Gesandten, sondern vor eine solche Person, die sich lässet angelegen seyn, daß seines Herren Sachen gefertiget werden mögen, wie solches etwan derer Reichs-Fürsten *Agenten* zu Wien bey dem Reichs-Hofrath verrichten. Sie haben keine *Creditive*, sondern nur *Recommendations*-Schreiben: genießen die Sicherheit des Völcker-Rechts nicht: bekommen keine *Audienzen*, sondern müssen ihre Sachen bey demjenigen, der sonst dergleichen annimmt, als beym Staats-*Secretair etc.* vorbringen.

Es sind noch übrig die *Deputirte*, unter welchen diejenigen verstanden werden, so die Unterthanen an den Ober-Herrn schicken: wie denn solcher Titul auf den Reichs-Versammlungen derer Stände Gesandten gegeben wird, welches *Furstenerius* oder der unter diesem Namen verborgene *Leibniz* so gar auf die Westphälische Friedens-Zusammenkunft erstrecket. Es haben diese *Deputirten* kein Völcker-Recht, sondern stehen unter dem Gerichts-Zwang, wie denn Chur-Sachsen als Ertz-Marschall denselben zu Regenspurg übet.

Der Römische Hof hat 3 besondere Grade in denen Tituln, die denen Gesandten, welche an fremde Höfe versendet werden, zukommen: Der erste ist *Legatus a Latere*, so jederzeit ein *Cardinal*, dem der

{Sp. 121}

Pabst grosse und sich weit erstreckende Vollmacht giebt; der andere ist der ordentliche und außerordentliche *Nuncius*, der sel-

ten jemand anders als *Praelaten* gegeben wird, die zu Ertz-Bischöffen, oder Bischöffen geweyhet sind; und der 3te ist der *Internunciatus*, welches eine Art Päbstlicher *Residenten* ist.

Zuletzt ist noch mit wenigen von dem Gesandten-Rechte zu handeln. Es geniessen selbiges diejenigen, so vor Gesandten gehalten werden, und bestehet darinnen, daß sie unverletzlich seyn. Denn weil die Gesandten das Band der Menschlichen Gesellschaft unterhalten, und ergänzen sollen; so würde sich so leichte niemand dazu gebrauchen lassen, wenn er dabey in Gefahr stünde, sein Leben oder Ehre zu verlieren, wodurch man doch den grossen Nutzen, den man durch solche Handlungen erhält, würde entbehren müssen. Der Gesandte stellet nun seinen *Principalen* dar, welcher sich einem andern weder unterwerffen wird, noch kan, sondern dem andern allemal gleich verbleibet. Da aber die Strafe eine Würckung der Ober-Herrschaft ist, so kan ein gleicher dem gleichen nicht bestrafen, folglich kan ein *Souverain*, an welchen ein Gesandter geschickt ist, wenn dieser ein strafbares Verbrechen begehet, nicht mehr thun, als daß er dafür von des Gesandten *Principalen Satisfaction* verlanget, oder die Unterhandlungen mit ihm unterbricht.

Eine ganz andere Bewandnis hat es, wenn ein Gesandter Meuterey im Staate anstiftet; denn da fällt die Ursache, daß man ihn soll heilig halten, deswegen hinweg, weil die Gesandten ihre Sicherheit durch die Annehmung dessen bekommen, an den sie geschicket werden, dessen Bewegungs-Ursachen aber allezeit diese seyn, daß durch persönliche Handlungen des Gesandten sein und seines Staats wahrer Nutzen desto besser möge befördert werden, welchem die Erregung innerlicher Unruhe allezeit widerstreitet. Wie wir ein Exempel an den Schwedischen Gesandten Gyllenburg und Görtz *an.* 1717 haben.

Schulden halber aber will es sich nicht wohl thun lassen, daß man einen Gesandten anhält, und wuste sich die Königin Anna in Engeland gar sehr bey dem *Czaar* zu entschuldigen, als *an.* 1708 ein Kauffmann in Londen den Rußischen *Envoyé* bey seiner Abreise auf der Gasse anhielte. Dem allen ohngeacht hat man auch Exempel, daß die Holländer den Spanischen Gesandten wegen Schulden aufgehalten, und daß *an.* 1500 der Päbstliche *Legate* eben um selbiger Ursache willen zu Augspurg *arretirt* worden.

Die andern Rechte derer Gesandten sind, daß sie *Accis-* und Steuer-frey seyn, und daß sie durch alle Orte ein sicher Geleite bekommen.

Ein mehrers von diesen allen werden belehren können *Grotius de Jure Belli & Pacis II*, 18. *Pufendorf, de I. N. et G. II*, 3. § 23.

*Hochstetter Colleg Pufend. Exerc. XI. §. 13. Textor Synopsi l. G. c. 14. Thomasius Jurisprud. Divin. III, 9. Griebner. jurisprud. Nat. III, 6. Gottfried Stiere Europ. Hof-Ceremon. part. I, c. 1. seqq. Franciscus le Vayer de legatione legatorumque privilegiis officio ac munere. Albericus Gentilis de Legationibus. Fried. de Marselaer de Legato. Wicquefort l'Ambassadeur. Walsingham Mémoires et instructions pour les Ambassadeurs. Fr. de Callieres de la maniere de negotier avec les souverains. Henninges de Legatis. Kulpisius de jure Legat. Furstenerius de Suprematu. Feltmann de tit.hon. Tractat über die Frage, ob es recht sey einen Gesandten zu arrestiren. Glafey Disquisitio de Gyllenb. et Goerzii Arresto.*

{Sp. 122}

*Zouchaeus vom Tractement der Gesandten und deren Domestiquen. Mercur. Hist. an. 1710. p. 375. Thomas. Jurisprud. Judic. Werlich. Augsp. Chron. P. 2 p. 260. Callieres l'art de negocier p. 70. Bynckershoek. Pet. Muller de legatis primi ordinis. Jacob. Thomasius de Legato inviolabili. Coccejus de legato sancto non impuni. Spenerus de Sacris legatorum. Simonius de Violatione Legati. Conringius de Legatis. Christ. Thomasius de jure Asyli legat. aedib. compet. Willenberg. de Jurisdictione legati in comites suos. Dernius de eo quod est justum circa legationes assiduas. Jo. Jac. Lehmannus de vero atque certo fundamento juri, ac speciatim sanctitatis Legatorum. Boehmerus de privatis legatorum sacris.*

---

#### Hinweise

HIS-Data 5028: [Zedler: Universal-Lexicon](#)

Auszug aus der Ausgabe Leipzig 1732

Textvorlage: [Bayerische Staatsbibliothek](#) : Scan 97

Version 1.0

Stand: 25. Februar 2022

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Dieser Auszug wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Frakturschrift** der Vorlage wird in **Antiqua** und die Antiqua der Vorlage in **Antiqua kursiv** wiedergegeben.

**Antiqua kursiv** in der Vorlage wird in **Antiqua kursiv unterstrichen** wiedergegeben. Spaltenwechsel der Vorlage sind in geschweiften Klammern, z. {Sp. 120}, angegeben.

Sämtliche Absätze wurden durch den Bearbeiter eingefügt.

Weitere Hinweise zur Textgestaltung siehe [Zedler: Universal-Lexicon](#)